

BGer 5A_808/2025 vom 13. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_808_2025

FR: TF 5A_808/2025 du 13 avril 2026

IT: TF 5A_808/2025 del 13 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 II 273 E. 1 [einleitend] ; 147 I 268 E. 1 [einleitend]).

Fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) angefochten ist der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über vermögensrechtliche Nebenfolgen einer Ehescheidung und damit eine Zivilsache nach Art. 72 Abs. 1 BGG entschieden hat. Der nach Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG nötige Streitwert von Fr. 30'000.-- ist überschritten (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 BGG) und die Beschwerdeführerin ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

E. 2.1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig gegen Endentscheide (Art. 90 BGG), gegen Teilentscheide (Art. 91 BGG) und bei gegebenen Voraussetzungen gegen Zwischenentscheide (Art. 92 und 93 BGG).

In der Schweiz gilt der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils (Art. 283 Abs. 1 ZPO). Demnach ist das Scheidungsverfahren erster oder zweiter Instanz insgesamt grundsätzlich erst beendet, nachdem über alle Nebenfolgen entschieden worden ist (vgl. BGE 144 III 298 E. 6.3 und 6.4). Dieser Grundsatz gilt zwar nicht absolut (vgl. Urteil 5A_588/2024 vom 21. November 2025 E. 5.5, in: FamPra.ch 2026 S. 128) und verbietet es einer Rechtsmittelinstanz nicht, wie hier bloss über einen Teil der strittigen Fragen in der Sache zu entscheiden und die Angelegenheit weitergehend an die Erstinstanz zurückzuweisen. In diesem letzten Fall erlässt die Rechtsmittelinstanz aber nicht einen End- oder Teilentscheid nach Art. 90 oder 91 BGG , sondern einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG (BGE 134 III 426 E. 1.2; Urteile 5A_924/2025 vom 8. Januar 2026 E. 1.2.1; 5A_213/2019 vom 25. September 2019 E. 1.4). Der angefochtene Entscheid ist entsprechend zu qualifizieren. Hieran ändert der Umstand von vornherein nichts, dass das Kantonsgericht der Erstinstanz allein aufgegeben hat, nochmals über das Güterrecht zu entscheiden: Weder ist ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung in Anwendung von Art. 283 Abs. 2 ZPO in ein separates Verfahren verwiesen worden wäre.

E. 2.2

Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide, die nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen, nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Es obliegt der beschwerdeführenden Person, das Vorliegen dieser

Eintretensvoraussetzung darzutun, sofern dieses nicht geradezu offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2).

Die Beschwerdeführerin geht vom Vorliegen eines Endentscheids nach Art. 90 BGG aus. Entsprechend äussert sie sich nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Sodann ist nicht offensichtlich, dass die Voraussetzungen für eine sofortige Beschwerde gegeben wären: Insbesondere gibt die Beschwerdeführerin selbst an, dass der Beschwerdegegner während der Dauer des Scheidungsverfahrens gestützt auf das Eheschutzurteil Unterhalt für die Kinder bezahlt, womit in diesem Zusammenhang kein Nachteil droht. Da der Entscheid über die (nicht abgetrennte) güterrechtliche Auseinandersetzung aussteht, kann mit dem Entscheid über den Kindesunterhalt allein auch kein Endentscheid herbeigeführt werden.

E. 2.3

Damit ist die Beschwerde gegen den angefochtenen Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig und auf diese ist nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin wird die Möglichkeit haben, den Entscheid vom 15. August 2025 nach Massgabe von Art. 93 Abs. 3 BGG mit Beschwerde gegen den Endentscheid anzufechten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, wird sie nicht entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, da die Beschwerde nach dem Ausgeführten als von Anfang an aussichtslos eingestuft werden muss (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.